Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Erlen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB in 8157 Dielsdorf.

Art. 2 Der TC Erlen bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art. 3 Der TC Erlen ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und anerkennt dessen Statuten und Reglemente. Er ist zudem den in der Schweiz geltenden ethischen Prinzipien verpflichtet und unterstellt sich insbesondere dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Art der Mitgliedschaft

Art. 5 Der TC Erlen umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Junioren
- Kinder
- Passivmitglieder
- Schnuppermitglieder
- IC-Mitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem das Alter von 19 Jahren erreicht wird.

Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Anträge zur Ehrenmitgliedschaft können an der Generalversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes gemäss Art. 26 eingereicht werden. Abstimmungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen geheim durchgeführt werden.

Art. 8 Junioren sind Jugendliche ab Beginn des Jahres, in dem das Alter von 13 Jahren erreicht wird.

Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Erlen, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Art.10 Schnuppermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber an der GV nicht stimmberechtigt. Das Schnupperabonnement ist nur für Erwachsene und die erste Saison gültig, es kann nicht erneuert werden. Ohne

fristgerechte Abmeldung (siehe Art. 20) werden Schnuppermitgliedschaften auf die zweite Saison hin automatisch zu Aktivmitgliedschaften.

Art.11 IC-Mitglieder haben das Spielrecht nur während der laufenden IC-Saison mit allen Rechten und Pflichten wie die clubinternen IC-Spieler. Sie sind an der GV nicht stimmberechtigt.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art.12 Aufnahmegesuche haben an ein durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied (Anmeldestelle) zu erfolgen. Die Anmeldestelle ist ermächtigt, wenn es keine Warteliste gibt, neue Mitglieder aufzunehmen. Im Falle einer Warteliste liegt der Aufnahmeentscheid beim Vorstand und der Beschluss wird durch die Aufnahmestelle dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Art.13 Wer in den TC Erlen eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art.14 Aktiv- und Schnuppermitglieder, Junioren und Kinder sind im Rahmen des Spielreglements berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

Art.15 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, Junioren und Schnuppermitglieder können der Generalversammlung beiwohnen, sind aber nicht stimmberechtigt. Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch.

Art.16 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Erlen willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art.17 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Clubbeitrages befreit.

Art.18 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Art.19 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Aktivmitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Werden Junioren zu Aktivmitgliedern, entfällt diese Eintrittsgebühr.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art.20 Das Clubmitglied hat den Austritt aus dem Club, bzw. den Übertritt in eine andere Mitglieder-Kategorie, dem Vorstand in schriftlicher Form auf Ende Saison (31. Dezember) zu erklären. Der Austritt resp. Übertritt wird mit der darauffolgenden Generalversammlung, die spätestens bis 31. Januar zu erfolgen hat, wirksam.

Art.21 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber

dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Organisation

Art.22 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art.23 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art.24 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für eine ausserordentliche Generalversammlung sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art.25 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Mutationen
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art.26 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art.27 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich einen bestimmten Anteil der Stimmberechtigten vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

Art.28 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art.29 Der Vorstand soll aus höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Angestrebt wird eine Quote von 50% beider Geschlechter.

Art.30 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Art.31 Für den Tennisclub zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art.32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art.33 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art.34 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Erlen, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Statuten und Auflösung des Vereins

Art.35 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art.36 Die Auflösung oder Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art.37 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

Die in der männlichen Form verwendeten Bezeichnungen in den Statuten gelten für Männer und Frauen.

Die revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Januar 2026 angenommen und treten zur selben Zeit in Kraft.

Präsident:	Aktuar:
Michael Merki	Andrin Baumgartner